

Richtlinien für die Besetzung freiwerdender Plätze in den Kindergärten und Kindertagesstätten der Stadt Braunfels

1. Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich erst ab dem vollendeten 3. Lebensjahr eines Kindes (§ 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Braunfels). Die Aufnahme bzw. die Anmeldung eines Kindes erfolgt zentral in der Stadtverwaltung.
2. Ab Januar 2005 werden nur noch Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in die Warteliste aufgenommen.
3. Für die tatsächliche Aufnahme in den Kindergärten und Kindertagesstätten gilt nicht die Reihenfolge der Anmeldungen in der Warteliste, sondern das Lebensalter des Kindes, d.h. zunächst werden die 5-6-Jährigen, danach die 4-5-Jährigen usw. aufgenommen. Bei Gleichaltrigen entscheidet das Geburtsdatum, d.h. das früher geborene Kind hat den Vorrang vor dem später geborenen.
4. Bei gleichaltrigen Kindern (gleicher Jahrgang) werden bevorzugt aufgenommen:

 zuerst Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
 nach diesen
 Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.

Danach gilt die Regelung wie unter Ziffer 3, dass das ältere Kind zuerst aufgenommen wird.

Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit in der gleichen Einrichtung mit aufgenommen.
5. Bei der Vergabe freier Plätze für Schulabgänger können nur Anmeldungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres vorliegen.
6. Die Aufnahme eines Kindes ist erst rechtsverbindlich, wenn auf die Anmeldung eine entsprechende schriftliche Zusage der Stadt Braunfels vorliegt.
7. In Härtefällen entscheidet der Magistrat.
8. Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt zentral durch die Stadtverwaltung nach Rücksprache mit der zuständigen Kindergartenleiterin.
9. Mit dem Katholischen Kindergarten Braunfels und dem Evangelischen Kindergarten Philippstein erfolgt in Bezug auf die Vergabe von Kindergartenplätzen und die Belegung eine enge Zusammenarbeit.

Braunfels, den 02.07.2004

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez. Schmidt
Bürgermeister